



Gemeinde Greppen Budget 2016

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Donnerstag, 3. Dezember 2015, 20 Uhr

Mehrzweckraum, Schulhaus Greppen

Traktanden:

I Voranschlag

1. Kenntnisnahme Jahresprogramm 2016
2. Kenntnisnahme Finanz-und Aufgabenplan 2016 -2020
3. Voranschlag 2016 der Einwohnergemeinde Greppen
 - 3.1 Genehmigung Voranschlag 2016
 - a) der Laufenden Rechnung
 - b) der Investitionsrechnung
 - 3.2 Festsetzung des Steuerfusses 2016 mit 1.95 Einheiten (wie bisher)
 - 3.3 Verwendung der Gewinnausschüttung von Real

II Weitere Sachgeschäfte

4. Genehmigung des Datenschutzreglements der Gemeinde Greppen
5. Verschiedenes, Umfrage

Hinweise

Die Akten und Unterlagen zur Gemeindeversammlung liegen ab Montag, 16.11.2015 auf der Gemeindeganzlei Greppen zur Einsichtnahme auf, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt (§22 Stimmrechtsgesetz).

Stimmberechtigt sind alle stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung in Greppen ihren Wohnsitz gesetzlich geregelt haben. Das Stimmregister liegt den Stimmberechtigten auf der Gemeindeganzlei Greppen zur Einsichtnahme auf.

Die Botschaft zur Gemeindeversammlung wird in gekürzter Version in alle Haushaltungen zugestellt. Interessierte Stimmberechtigte können die Details zum Voranschlag 2016 und zu den übrigen Sachgeschäften bei der Gemeindeganzlei beziehen oder auf www.greppen.ch/Verwaltung/Finanzen einsehen.

Wir laden Sie freundlich ein, am 3. Dezember 2015 an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Greppen, 20. Oktober 2015

Gemeinderat Greppen

Claudia Bernasconi
Gemeindepräsidentin

Roger Eichmann
Gemeindeganzreiber



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner
Fr. 258'372.— Diese unerwartete Ausschüttung aus dem Finanzausgleich, sowie der geplante Start der ersten Etappe der Überbauung Steinmatt verhelfen den Finanzen der Gemeinde Greppen im nächsten Jahr zu einer schwarzen Null und somit zum voraussichtlichen Abbau des Bilanzfehlbetrages bis Ende 2017.

Was genau ist der Finanzausgleich, welchen Zweck erfüllt er und warum ist er so schwer abschätzbar? Lesen Sie dazu unsere Erläuterungen auf Seite 3.

Trotzdem muss es das Ziel des Gemeinderats bleiben, selbstständig und ohne Zahlungen aus dem Finanzausgleich die Aufgaben und Leistungen der Gemeinde zu bewältigen.

Ab dem neuen Jahr will der Gemeinderat Anfangs des Jahres die Bevölkerung zusammen mit den Mitarbeitenden, den Kommissionen und den Vereinen zu einem Neujahrsapéro einladen. Bitte reservieren Sie sich heute schon den 8. Januar 2016. Eine separate Einladung folgt in der nächsten Grepper Poscht.

Wir hoffen, dass Sie sich wohl fühlen in unserem Dorf und freuen uns auf Ihren Besuch an unserer Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2015.

Claudia Bernasconi, Gemeindepäsidentin

**Traktandum 1
Kenntnisnahme vom Jahresprogramm 2016 des Gemeinderates**

Aufgabe	Nähere Bezeichnung	Planung	Start	Weiterführung	Abschluss
Kontokreis 0					
Verwaltungscontrolling	Anregungen Gemeindeaufsicht umsetzen	X	X	X	X
Legislaturziele	in Klausur erarbeiten, informieren und Umsetzung starten			X	
Leitbild	in allen Sparten erarbeiten			X	
Runder Tisch	Orientierung Bevölkerung über aktuelle Themen			X	
Gemeindeversammlung	2 x jährlich Mitbestimmung Stimmberechtigte			X	
Parteiengespräch	2 x jährlich Informationen aus dem Gemeinderat an die Parteien			X	
Neujahrs-Apéro	Dank an Mitarbeitende, Kommissionen, Vereine, Bevölkerung			X	
Neuzuzüger-Apéro	Begrüssung und Kennenlernen Neuzuzüger			X	
Jungbürgerfeier	alle 2 Jahre Zusammenkunft mit Jungbürgern			X	
Grepper Poscht	4 x jährlich Informationen aus dem Gemeinderat, der Schule und den Vereinen			X	
Reglemente	Überarbeitung der bestehenden Reglemente			X	
Kontokreis 1					
Feuerwehr	Anschaffung eines neuen TLF zusammen mit den Seegemeinden			X	
Kontokreis 2					
Schulräume	Erweiterung Gruppenräume	X			
Gebäude	Erneuerung Fenster, Beleuchtung, Küche	X	X		
Betreuungselemente	Optimierung, Auswertung und evt. Anpassung			X	
Kontokreis 3					
Chestene-Chilbi	Unterstützung des OK			X	
Vereine	Unterstützung der Dorfvereine, Vereinsbeitrag			X	
Bootshafengenossenschaft	Erneuerung Konzession, Verhandlungen mit Kanton	X			
Schützengesellschaft	Erneuerung Konzessionsvertrag Schützenhaus	X			
Fussballplatz	Bau eines neuen Fussballplatzes in Zusammenarbeit mit den Seegemeinden			X	X
Kontokreis 4					
Familienberatung	Einführung Contact Familienberatung	X	X		
Kontokreis 5					
Chinderhuus Wäggis	Einführung Betreuungsgutscheine	X			
Soziale Wohlfahrt	Besuch Alters-und Pflegeheim Weggis, Besuch Jubilare			X	
	Weihnachtsfeier Alters-und Pflegeheim Weggis			X	
Kontokreis 6					
Verkehr	Einführung Tempo 30	X			
Kontokreis 7					
Trennsystem	Trennsystem Chriesbaumhof 1. + 2. Etappe	X	X	X	
Wasserversorgung	Pikettverordnung, Einführung Pikettdienst			X	
Raumordnung	Gestaltungsplan Wendelmatte	X			
Raumordnung	Gestaltungsplan Ziegelhuus	X	X		
Raumordnung	Gestaltungsplan Sagi	X			
Kontokreis 8					
Kurtaxenreglement	Zusammenarbeit Seegemeinden und Weggis Vitznau Rigi Tourismus (WVRT)			X	
Schutzwald	Schutzwaldprojekt			X	
Energie	Energieschlüssel 2000	X			
Kontokreis 9					
Finanzen/Steuern	Steuerstrategie und flankierende Massnahmen			X	

Traktandum 2

Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan 2016 – 2020

Allgemein:

Der Finanz- und Aufgabenplan ist für die Gemeinde ein wichtiges, strategisches Führungsinstrument, welches fortlaufend an die neue Situation angepasst wird. Der Gemeinderat hat deshalb die Plangrössen gegenüber dem Vorjahr angepasst und die zu erwartende Steuerkraft analog den Vorgaben des Kantons von 4,25% auf 3% gesenkt. Nachdem nun die Zahl der Neuwohnungen in der Steinmatt vorliegen, kann das Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung für die nächsten 3 Jahre ebenfalls detaillierter berechnet werden.

Der Gemeinderat hat sich zudem entschieden, die zu erwartenden Wachstumswahlen aus den Gestaltungsplänen Sagi und Wendelmatte um zwei Jahre nach hinten zu verschieben.

Zusammen mit den gesprochenen Finanzausgleichszahlungen für die Jahre 2016 und 2017 kann der Gemeinderat heute somit aufzeigen, dass der Bilanzfehlbetrag mit der Rechnung 2017 ausgeglichen werden kann und es möglich sein sollte, ab 2018 Eigenkapital zu erwirtschaften. Auf eine prognostizierte Steuerfusserhöhung kann somit im Moment verzichtet werden.

Falls jedoch wider Erwarten unsere Wachstumsprognosen nicht eintreten, muss die Gemeinde Greppen im Jahr 2018 mit einem weiteren Aufwandüberschuss und einem erneuten Bilanzfehlbetrag rechnen.

Finanzausgleich:

Der Finanzausgleich sorgt dafür, dass alle Luzerner Gemeinden ihre Grundaufgaben und ihre Autonomie wahrnehmen können, ohne dass die Gemeindesteuerfüsse übermässig voneinander abweichen. Die Gemeinde Greppen wird nun in den Jahren 2016 und 2017 zusätzlich Gelder aus dem Lastenausgleich erhalten. Im Lastenausgleich werden Gemeinden, die durch topografische oder soziodemografische Verhältnisse übermässig belastet sind, durch einen Ausgleich finanziell unterstützt. In unserem Fall betrifft dies insbesondere der Ausgleich für höhere Bildungslasten anhand des Anteils der Schülerinnen und Schüler in der obligatorischen Schulpflicht gegenüber der Wohnbevölkerung.

Erträge aus dem Finanzausgleich, resp. Zahlungen in den Finanzausgleichstopf sind äusserst schwierig zu budgetieren. Die Parameter für die Berechnung ändern sich jährlich. Es gibt im Kanton Luzern 83 Gemeinden. Über einen Zeitraum von 3 Jahren werden die Zahlen dieser 83 Gemeinden berücksichtigt. Die Finanzausgleichszahlungen hängen sowohl von der eigenen finanziellen Entwicklung der Gemeinde, aber auch von derjenigen der anderen Gemeinden ab. Dies ist vor allem beim Ressourcenausgleich massgebend. Zudem sind Faktoren wie Schülerzahlen etc. massgebend, welche in späteren Jahren eine Schätzungsungenauigkeit enthalten können. Die Kernaussage ist also: es hängt nicht nur von der eigenen Entwicklung ab, sondern auch von anderen Gemeinden.

Eingabe Einflussfaktoren / Plangrössen	Budget	Budget	Finanzplanjahre			
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Δ Personalaufwand Verwaltung/Betrieb			0.50%	1.00%	1.00%	1.00%
Δ Personalaufwand Lehrkräfte			0.50%	1.00%	1.00%	1.00%
Teuerung Sachaufwand / Entgelte			0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Steuerfuss	1.95	1.95	1.95	1.95	1.95	1.95
Wachstum der Ø Steuerkraft			3.00%	3.00%	3.00%	3.00%
Entschäd./Rückerst. Gemeinwesen (Kto 35,45)			0.60%	0.60%	0.60%	0.60%
Eigene & Beitr. f. eigene Rechnung (Kto 36,46)			3.60%	3.60%	3.60%	3.60%
Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	0.00%	1.50%	15.00%	0.00%	8.00%	9.25%
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	1'040	1'056	1'214	1'214	1'311	1'432
Zinssätze (für Neukredite)		0.50%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%

Finanz- und Aufgabenplan 2016 - 2020

Gemeinde Greppen

Formular 5: Zusammenfassung

in 1'000 Franken

Laufende Rechnung	Budget	Finanzplanjahre			
	2016	2017	2018	2019	2020
Weiterführung der bisherigen Aufgaben					
1 Laufender Ertrag (F1)	5'015	5'744	5'539	6'035	6'495
2 Laufender Aufwand (F1)	4'652	4'709	4'830	4'902	4'977
3 Bruttoüberschuss I (1) - (2)	363	1'035	709	1'133	1'519
Veränderung der Laufenden Rechnung					
4 Aufwand- und Ertragsänderungen (F3)		180	180	180	180
5 Veränderung der Zinsbelastung (F5a)		-3	6	-9	-18
6 Bruttoüberschuss II (3) - (4) - (5)	363	858	523	962	1'357
7 Mindestabschreibungen Verwaltungsvermögen (F4a)	200	200	222	220	188
8 Zusätzliche Abschreibung Verwaltungsvermögen (F4a und F5b)	0	0	0	0	0
9 Ordentliche Abschreibung Bilanzfehlbetrag	24	35	0	0	0
10 Zusätzliche Abschreibung Bilanzfehlbetrag		0	0	0	0
11 Einlagen (Kontengruppe 38, F1)	131	130	130	130	130
12 Entnahmen (Kontengruppe 48, F1)	1	1	1	1	1
13 Ergebnis der Laufenden Rechnung nach ordentlichen Abschreibungen	9	494	172	613	1'041
<i>Ergebnis vor Abschreibung Bilanzfehlbetrag</i>	<i>34</i>	<i>529</i>	<i>172</i>	<i>613</i>	<i>1'041</i>

14 Zusätzliche Abschreibungen Bilanzfehlbetrag (F5b)	9	279	0	0	0
15 Erhöhung Bilanzfehlbetrag (F5b)	0	0	0	0	0
16 Zusätzliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen (F5b)	0	215	172	613	1'041
17 Bildung (+) bzw. Auflösung (-) von Eigenkapital (F5b)	0	0	0	0	0
18 Ergebnis der Laufenden Rechnung nach Verbuchung des Ergebnisses	0	0	0	0	0

<i>Berechnung des Mittelbedarfs</i>					
Mittelbedarf aus Finanzierungsfehlbetrag (Form 5a)	-510	-83	-264	-904	-1'347
Kreditrückzahlungen (F5a)	0	3'000	500	0	0
Änderungen Finanzvermögen (F5a)	0	0	0	0	0
Mittelbedarf (inkl. Umschuldungen / Finanzvermögen)	-510	2'917	236	-904	-1'347
<i>Voraussichtliche Deckung des Mittelbedarfs</i>					
Neuaufnahme verzinsliche Darlehen		3'000			
Neuaufnahme zinslose Darlehen	0	0	0	0	0
Zusätzliche neue Kredite	0	3'000	0	0	0
<i>Voraussichtliche Verwendung von Mittelüberschüssen</i>					
Zusätzliche Rückzahlung von Darlehen und Krediten			500	1'000	1'400
Veränderung der liquiden Mittel kumuliert	510	593	-143	-239	-292

Finanz- und Aufgabenplan 2016 - 2020

Gemeinde Greppen

Formular 6: Kennzahlen

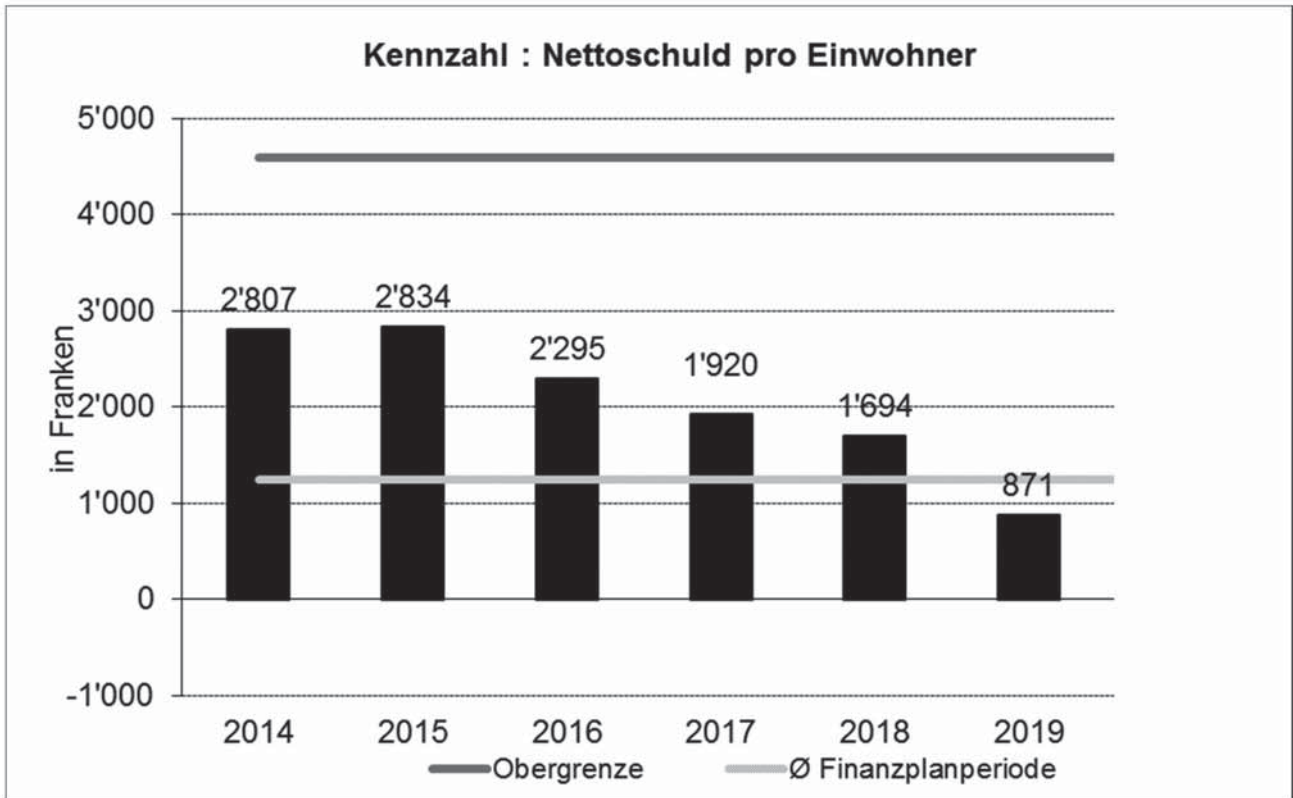
in 1'000 Franken

Kennzahl	Rechnung	Budget	Budget	Finanzplanjahre			
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Nettoinvestitionen ins Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen	14	656	-162	765	249	48	0
Selbstfinanzierung (inkl. a.o. Abschr/Beiträge)	80	627	363	858	523	962	1'357
Finanzierungsfehlbetrag(+) / -überschuss(-)	-59	29	-525	-93	-274	-914	-1'357
Veränderung der Nettoverschuldung kumuliert	-300	-271	-796	-889	-1'163	-2'077	-3'434
Nettoverschuldung Ende Jahr	2'919	2'948	2'423	2'330	2'056	1'142	-216
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	1'040	1'040	1'056	1'214	1'214	1'311	1'432
Zinsaufwand	76	52	53	51	59	44	35
Vermögenserträge	14	8	11	11	11	11	11
Nettozinsaufwand	60	42	40	37	46	31	21
Abschreibungen (ohne Bilanzfehlbetrag)	218	217	215	425	404	843	1'238
Kapitaldienst (Nettozinsaufwand + ord. Abschr)	264	252	240	237	267	251	209
Konsolidierter Laufender Ertrag	4900	5'180	4'738	5'467	5'261	5'758	6'218
Ertrag der Gemeindesteuern	2854	2'868	2'870	3'332	3'419	3'758	4'177
Ergebnis Laufenden Rechnung (vor Abschluss)	-300	233	9	494	172	613	1'041
Ergebnis Laufende Rechnung in Steuereinheiten	-0.25	0.19	0.01	0.33	0.11	0.36	0.54
Ergebnis Laufende Rechnung kumuliert	-300	-67	-57	437	609	1'222	2'263
Bilanzfehlbetrag Ende Jahr (nach Abschluss)	648.94	338	314	0	0	0	0
Eigenkapital Ende Jahr (nach Abschluss)	0	0	0	0	0	0	0
Steuerfuss	1.95	1.95	1.95	1.95	1.95	1.95	1.95
Mittelbedarf (+) / -überschuss (-)	-59	212	-510	2'917	236	-904	-1'347
Finanzausgleichszahlungen Total (Netto)	3	31	269	261	-39	-39	-39
Finanzausgleich ordentlich	12	31	269	261	-39	-39	-39

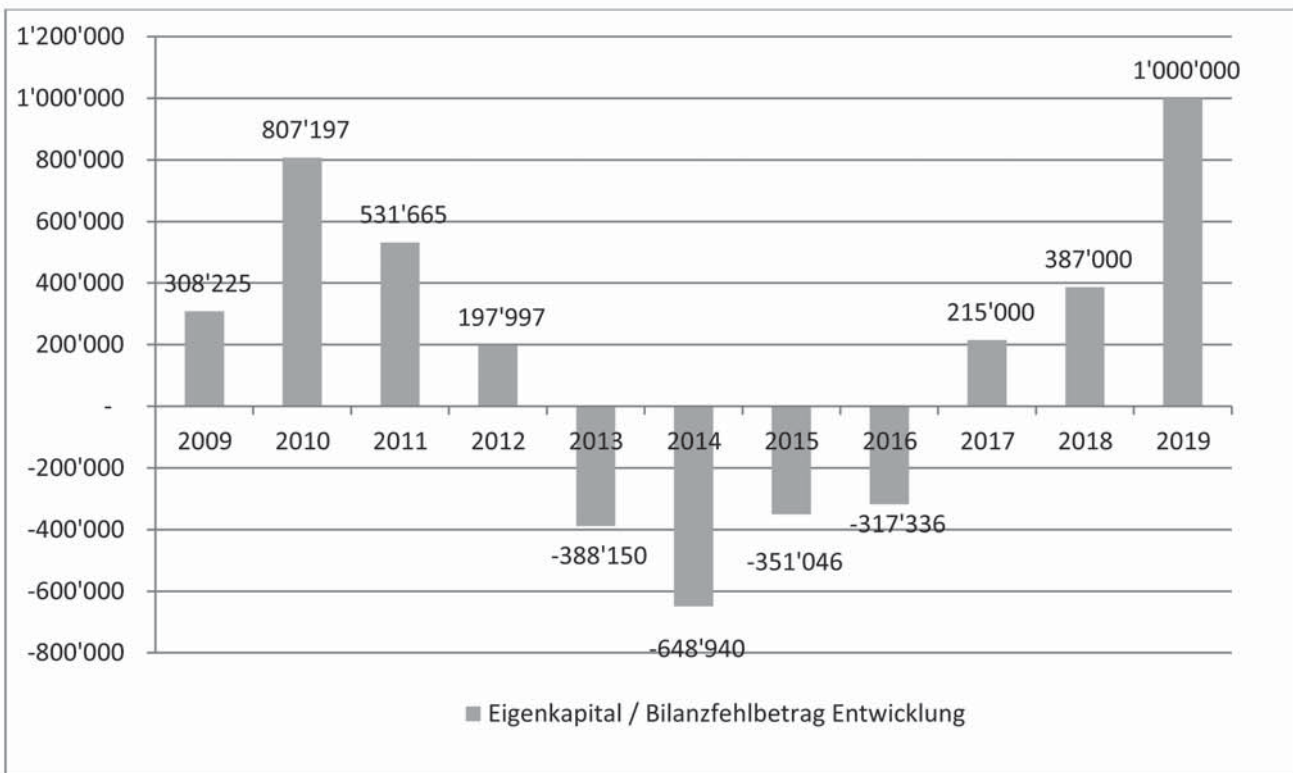
Detaillierte Erfassung für Kennzahlen a-g	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Aufwandüberschuss LR (Kto 489)	300	0	0	0	0	0	0
Ertragsüberschuss LR (Kto 389)	0	233	9	494	172	613	1'041
Liegenschaftsaufwand (-) / -ertrag (+) FV (Kt 941-949)	2	2	2	2	2	2	2

Kennzahlen gemäss Verordnung	Grenzwert	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Ø 16-20	
		a. Selbstfinanzierungsgrad	min. *	0%	571%	96%	112%	210%	2005%	
b. Selbstfinanzierungsanteil	min. *	0%	1.6%	12.1%	7.7%	15.7%	9.9%	16.7%	21.8%	14.8%
c. Zinsbelastungsanteil I	max.	4%	1.2%	0.8%	0.8%	0.7%	0.9%	0.5%	0.3%	0.6%
d. Zinsbelastungsanteil II	max.	6%	2.1%	1.4%	1.3%	1.0%	1.3%	0.8%	0.5%	1.0%
e. Kapitaldienstanteil	max.	8%	5.4%	4.9%	5.1%	4.3%	5.1%	4.4%	3.4%	4.4%
f. Verschuldungsgrad	max.	120%	102%	102%	77%	65%	61%	31%	-5%	43%
g. Nettoschuld pro Einwohner	max.	4'592	2'807	2'834	2'295	1'920	1'694	871	-150	1'242
h. Bilanzfehlbetrag in %	max.	33%	22.7%	11.8%	10.9%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	1.8%

* Kein Grenzwert bei Selbstfinanzierungsgrad und Selbstfinanzierungsanteil vorgegeben, wenn die Nettoschuld pro Einwohner in keinem Jahr über dem Kantonsdurchschnitt liegt.



Entwicklung von Eigenkapital / Bilanzfehlbetrag Saldo per Ende Jahr 2015 (Hochrechnung)



Traktandum 3 Laufende Rechnung und Investitionsrechnung

Detailkommentar

Abteilung 0	Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allg. Verwaltung	766'033	165'780	762'635	162'744	801'815.19	218'288.31
Nettoergebnis		600'253		599'891		583'526.88

- Anpassung Spesenentschädigung Gemeinderat um Fr. 900.--
- Bauliche Unterhaltskosten: kleinere Reparaturarbeiten am Gemeindehaus werden notwendig.

Abteilung 1	Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Öffentl.Sicherheit	133'644	48'010	156'697	62'324	129'304.75	53'585.60
Nettoergebnis		85'634		94'373		75'719.15

- Die Kosten für die Kinder-und Erwachsenenschutzbehörde bleiben im Rahmen der vergangenen Jahre.

Abteilung 2	Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Bildung	2'094'663	568'690	2'246'327	570'848	2'161'535.73	597'732.10
Nettoergebnis		1'525'973		1'675'479		1'563'803.63

Folgende Optimierungen und Faktoren führen zur positiven Entwicklung beim Bildungsbudget 2016:

- Die Integration des Kindergartens in die Basisstufe bewirkt u.a. Einsparungen bei den Löhnen für die Lehrpersonen.
- In Greppen sind es gegenüber dem Vorjahr mehr Schülerinnen und Schüler und dadurch steigt der Kantonsbeitrag an die Gemeinde. In diesem Schuljahr wechselten wieder weniger Jugendliche von Greppen nach Weggis in die Oberstufe und dadurch sinkt der Betrag, welchen wir an Weggis bezahlen müssen, beachtlich. Auch der Umstand, dass wir zurzeit kein Kind in der integrierten Sonderschulung an der Schule Greppen betreuen, führt zu Einsparungen bei den Lohnkosten der Lehrpersonen.

Abteilung 3	Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Kultur, Freizeit	52'744	2'400	51'805	2'600	58'761.80	6'875.20
Nettoergebnis		50'344		49'205		51'886.60

- Die jährlichen Beiträge an unsere Vereine bleiben die grössten Ausgaben im Bereich Kultur und Freizeit.

Abteilung 4	Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Gesundheit	112'910		126'754		106'792.05	
Nettoergebnis		112'910		126'754		106'792.05

- Die Gesundheitskosten bleiben im Rahmen des Vorjahres.

Abteilung 5	Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Soziale Wohlfahrt	816'368	15'175	815'055	15'657	813'117.35	64'417.69
Nettoergebnis		760'524		799'398		748'699.66

- Der Pro-Kopf-Beiträge an den Kanton bleiben stabil. Sie werden wie folgt berechnet:
 - Ergänzungsleistungen EL: Fr. 275.53 / Kopf
 - Prämienverbilligung IPV: Fr. 77.41 / Kopf
 - NE Familienzulagen: Fr. 3.83 / Kopf
 - Für die Verwaltungskostenübernahme für EL, IPV, Stapuk werden zusätzliche Pro-Kopf-Beiträge erhoben: Fr. 6.82 / Kopf

Abteilung 6	Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Verkehr	123'283	34'560	128'741	32'810	146'859.75	32'801.00
Nettoergebnis		88'723		95'931		114'058.75

- Der Strassenunterhaltsbeitrag an Weggis hat sich verringert.

Abteilung 7	Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Umwelt, Raumordnung	371'740	355'040	356'727	336'855	382'161.65	349'977.70
Nettoergebnis		16'700		19'872		32'183.95

- Die Gemeinde Greppen hat seit 2012 Gewinnausschüttungen in der Höhe von Fr. 109'00.-- von Real erhalten. Der Gemeinderat beantragt unter Traktandum 3.3 die Verwendung von Fr. 100'000.-- für den Abbau des Bilanzfehlbetrages (Details siehe Seite 11).

Abteilung 8	Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Volkswirtschaft	11'722	50'123	13'908	56'523	9'854.05	55'442.10
Nettoergebnis	38'401		42'615		45'588.05	

- Die Energie Konzessionsgebühren bleiben stabil.

Abteilung 9	Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Finanzen, Steuern	533'234	3'776'562	606'333	4'024'622	591'406.75	3'822'489.37
Nettoergebnis	3'243'328		3'418'289		3'231'082.62	

- Die Gemeinde erhält im Jahr 2016 Fr. 240'000.-- mehr aus dem Finanzausgleichsfonds des Kantons.
- Durch die Grundstückgewinnsteuer des Teilverkaufs der Steinmatt wird im Jahr 2015 ein besserer Jahresabschluss als budgetiert erwartet. Infolgedessen wird im Jahr 2016 mit Fr. 24'000.-- eine tiefere Abschreibung des Bilanz-Fehlbeitrages budgetiert.

Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite

Konto	Bezeichnung	Datum des Beschlusses	Bruttokredit	voraussichtl. beansprucht bis 31.12.15	Voranschlag 2016	
					Ausgaben	Einnahmen
Voranschlag für Investitionen in Anlagen des Verwaltungsvermögens						
<u>Neue Kredite im Budget 2016</u>						
217	Schulliegenschaften					
503.06	Schulhaus Fenster (3 Etappen)	SK	240'000		60'000	
503.07	Beleuchtung		20'000		20'000	
622	Strassenbeleuchtung					
509.02	Sanierung Strassenbeleuchtung	SK	70'000		16'500	
705	Wasserversorgung					
610.00	Anschlussgebühren 2016					319'000
715	Siedlungsentwässerung					
501.17	Trennsystem Chriesbaumhof 2. Etappe	SK	390'000		390'000	
610.00	Anschlussgebühren 2016					329'000
	Total				486'500	648'000
Investition 2016: Beantragte Gesamtsumme zuhanden der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2015					-161'500	

217 Schulliegenschaften

- Die Schulhaus Fenster sind über 40 Jahre alt, zum Teil undicht und Regenwasser läuft in die Schulräume. Die Fenster in der Turnhalle sind teilweise morsch und müssen unbedingt ersetzt werden. Die Klassenzimmerbeleuchtungen sind veraltet und müssen erneuert werden.

622 Strassenbeleuchtung

- Ab 2015 werden Quecksilberdampflampen und Natriumdampf-Plugin-Lampen verboten. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat für die nächsten Jahre insgesamt Fr. 70'000.-- als Investitionen geplant. Für das kommende Jahr sind die nächsten Ersatzinvestitionen in der Höhe von Fr. 16'500.-- geplant.

715 Siedlungsentwässerung

- Steinmatt
Durch den Start der Bautätigkeit auf der Steinmatt muss eine bestehende Kanalisationsleitung verlegt werden.
- Trennsystem Chriesbaumhof – 2.Etappe
Das Quartier Chriesbaumhof ist das letzte Quartier in Greppen, das noch kein Trennsystem eingeführt hat. Beim Trennsystem werden getrennte Leitungs- und Kanalsysteme für die Ableitung von Schmutzwasser und für Regen- und Fremdwasser angelegt. Das Trennsystem hat den Vorteil, Kläranlagen von grossen Regenwassermengen zu entlasten, womit sie kostengünstiger nur für die Aufbereitung des Schmutzwassers ausgelegt werden können.

Sonstige Bemerkungen

SK = Sonderkredit. Alle Investitionen die über mehrere Jahre ausgeführt werden oder mehr als 1/10 Steuereinnahmen betragen, werden als Sonderkredit bezeichnet und müssen von der Gemeindeversammlung bewilligt werden.

Verwendung der Gewinnausschüttungen von REAL

Die Gemeinde hat seit 2012 Gewinnausschüttungen von REAL (Recycling Entsorgung Abwasser Luzern) von Fr. 109'000.-- erhalten. Da die Abfallbeseitigung selbsttragend ist, fliessen diese Ausschüttungen als Einlage in die Sparte Spezialfinanzierung der Bestandesrechnung unter Verpflichtungen, Konto 2280.04. Dieses Konto hat per Ende 2015 einen Saldo von Fr. 136'598.69 und wächst bis Ende 2015 auf voraussichtlich Fr. 153'000.--.

Der Gemeinderat hat verschiedene Verwendungsmöglichkeiten für dieses Geld geprüft und ist der Ansicht, dass dieser Betrag jedem Mitbürger und jeder Mitbürgerin zu Gute kommen sollte. Der Gemeinderat beantragt daher den Abbau des Bilanzfehlbetrages durch die Ausschüttung von Fr. 100'000.-- aus dem Abfallrückstellungskonto 2280.04.

Verwendung des budgetierten Gewinns

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 9'305.-- wird, falls nötig, für zusätzliche Abschreibung des Bilanzfehlbetrages verwendet. Ansonsten wird der Ertragsüberschuss zur Bildung des Eigenkapitals verwendet.

Antrag und Verfügung des Gemeinderates zum Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm und Voranschlag

Der Gemeinderat hat den Finanz- und Aufgabenplan für die Periode 2016 bis 2020, das Jahresprogramm für das Jahr 2016 und den Voranschlag für das Jahr 2016 verabschiedet und beantragt folgendes:

1. Vom Finanz- und Aufgabenplan für die Periode 2016 bis 2020 sei Kenntnis zu nehmen.
2. Vom Jahresprogramm für das Jahr 2016 sei Kenntnis zu nehmen.
3. Die Laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 9'305.-- sowie die Investitionsrechnung mit einer Nettoinvestitionsabnahme von Fr. 161'500.-- seien zu genehmigen.
4. Der Steuerfuss 2016 sei auf 1.95 Einheiten festzusetzen (wie bisher).

5. Der Kontrollbericht der Finanzaufsicht Gemeinden vom 10.02.2015 zum Voranschlag des Vorjahres wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: „Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Voranschlag 2015 sowie der Finanz- und Aufgabenplan 2015 – 2019 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Im Rahmen dieser Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte feststellen können, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.“

Verfügung

Der Finanz- und Aufgabenplan, das Jahresprogramm und der Voranschlag werden der Rechnungskommission übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlages ab.

Greppen, 05.10.2015

GEMEINDERAT GREPPEN

Claudia Bernasconi, Gemeindepräsidentin

Roger Eichmann, Gemeindeschreiber

Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Greppen

Als Rechnungskommission haben wir den Finanz- und Aufgabenplan für die Periode vom 01.01.2016 bis 31.12.2020, das Jahresprogramm 2016 (Jahreszielsetzungen), den Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) für das Jahr 2016 der Gemeinde Greppen beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanz- und Aufgabenplan, der Voranschlag und das Jahresprogramm den gesetzlichen Vorschriften.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 1.95 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, den vorliegenden Voranschlag mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 9'305.-- zu genehmigen.

Greppen, 19.10.2015

Die Rechnungskommission:

Urs Hegi, Präsident

Eric Hubacher

Guido Heinzer

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Geltungsbereich.....	3
II.	INFORMATION UND KOMMUNIKATION	3
Art. 2	Grundsatz und Zuständigkeit	3
Art. 3	Personendaten	3
Art. 4	Amtliche Information im Internet.....	4
III.	DATENSCHUTZ	4
Art. 5	Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle .	4
Art. 6	Veröffentlichung von Personendaten	5
Art. 7	Sperre von Personendaten	5
Art. 8	Dienstleistungen	5
Art. 9	Aufsichtsstelle	6
IV.	VIDEOÜBERWACHUNG	6
Art. 10	Anordnung von Videoüberwachungen	6
Art. 11	Liste über Standorte und Einsatzorte	6
Art. 12	Kennzeichnung	6
Art. 13	Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung	6
V.	VERFAHREN	7
Art. 14	Empfehlung	7
Art. 15	Verfahren	7
VI.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	7
Art. 16	Gebühren	7
Art. 17	Ausführungsvorschriften	7
Art. 18	Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 19	Inkrafttreten	7



Informations- und Datenschutz-Reglement

Die Gemeinde Greppen gibt sich gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, SRL Nr. 38) vom 2. Juli 1990 und auf Art. 7 der Gemeindeordnung vom 6. Februar 2012 folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationsfähigkeit des Gemeinderates und den Datenschutz.

II. INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information und das amtliche Publikationsorgan.

² Er informiert über die Geschäftstätigkeit der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegen stehen.

³ Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

⁴ Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

⁵ Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

Art. 3 Personendaten

¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

- a) Die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,
- b) die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,

- c) die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 4 Amtliche Information im Internet

¹ Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

² Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

III. DATENSCHUTZ

Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

² Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über

- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.

³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a) in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen.
- b) bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.
- c) Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

⁵ Die Leitung des zuständigen Departements kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

⁶ Die Leitung des zuständigen Departements kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.

⁷ Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

⁸ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, 85igste, 90igste und ab diesem Zeitpunkt jeden Geburtstag von Einwohnerinnen und Einwohnern in den lokalen Zeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 7 dieses Reglements.

Art. 7 Sperre von Personendaten

¹ Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

² Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellige eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Art. 8 Dienstleistungen

Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

Art. 9 Aufsichtsstelle

Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen.

IV. VIDEOÜBERWACHUNG

Art. 10 Anordnung von Videoüberwachungen

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011.

² Die Anordnung ist auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

Art. 11 Liste über Standorte und Einsatzorte

Der Gemeinderat führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

Art. 12 Kennzeichnung

¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogrammes ist zulässig.

Art. 13 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

² Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem Gemeinderat erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

V. VERFAHREN

Greppen, 3. Dezember 2015

1. Schutz vor Missbrauch von Personendaten

Art. 14 Empfehlung

¹ Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

Claudia Bernasconi
Gemeindepräsidentin

Roger Eichmann
Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT GREPPEN

2. Rechtsschutz

Art. 15 Verfahren

¹ Soweit nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Gebühren

¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren bis zu einer Höhe von Fr. 5'000.00 erhoben werden.

² Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 17 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Datenschutz-Reglement der Gemeinde Greppen vom 30. April 1993 wird mit Inkraft-Treten dieses Reglements aufgehoben. Es gibt keine Übergangsbestimmung.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2015 in Kraft.

KONTAKTE

Wir beantworten gerne Ihre Fragen.

Claudia Bernasconi
Gemeindepräsidentin

claudia.bernasconi@greppen.ch



Franz Gisler
Gemeindeammann

Tel. 041 392 74 74
franz.gisler@greppen.ch



Roswitha Jenni
Sozialvorsteherin

Tel. 041 392 74 60
sozialamt@greppen.ch



Daniel Rafferty
Finanzen

daniel.rafferty@greppen.ch



Silvio Rapelli
Bildung

silvio.rapelli@greppen.ch



Roger Eichmann
Gemeindeschreiber

Tel. 041 392 74 50
roger.eichmann@greppen.ch



Armin Bründler
Leitung Buchhaltung

Tel. 041 392 15 40
armin.bruendler@weggis.lu.ch

